

Kleine Anfrage Luzius Theiler (GPB-DA): Kundgebungsverbot auf dem Kleeplatz vor dem Regionalgefängnis

Der nigerianische Staatsbürger O. befindet sich in Ausschaffungshaft, obwohl er wegen seiner homosexuellen Orientierung bei einer Rückschaffung in seine Heimat mit langjähriger Haft bedroht wäre. Während seiner Gefangenschaft im Regionalgefängnis Bern stellte die Gruppe „Liberty for O.“ ein Gesuch für ein Solidaritätskonzert auf dem Kleeplatz vor dem Regionalgefängnis. Der Standort wurde gewählt, weil es wichtig ist, dass der betroffene Gefangene Zeugnis von der bekundeten Solidarität erhält. Der Gemeinderat lehnte das Gesuch ab. Zur Begründung schrieb der Stadtpräsident u.a.:

„Auf dem Kleeplatz werden politische Veranstaltungen gemäss einer verwaltungsinternen Weisung in der Regel nicht bewilligt. Vorbehalten bleiben Bewilligungen durch den Gemeinderat. Der Gemeinderat kann in vorliegendem Fall keine Ausnahme gewähren, denn aus sicherheitspolizeilichen Gründen können Kundgebungen oder Veranstaltungen nicht unmittelbar vor dem betroffenen Objekt (Botschaften, Regionalgefängnis, Gebäude von Behörden etc.) bewilligt werden.“

1. Kundgebungen werden traditionell vor dem Ort des Geschehens durchgeführt, also in Bern meist vor dem Bundeshaus oder vor dem Rathaus. Wie kommt der Gemeinderat dazu zu behaupten, Kundgebungen oder Veranstaltungen könnten „nicht unmittelbar vor dem betroffenen Objekt“ bewilligt werden?
2. Wie lauten die erwähnte „verwaltungsinterne Weisung“ und das zuvor vom Veranstaltungsmanagement der Stadt zur Begründung der Nichtbewilligung aufgeführte „Nutzungskonzept“ der Stadt. Wo sind diese Dokumente publiziert?
3. Ist der Gemeinderat nicht auch der Meinung, dass das verfassungsmässig garantierte Versammlungsrecht einer „verwaltungsinternen Weisung“ und einem „Nutzungskonzept“ vorgeht?
4. Könnte die Regierung der Bundesstadt nicht allgemein etwas mutiger auftreten, wenn es um bedrohte Grundrechte und allzu enge bürokratische Auslegungen des Asylrechtes geht?

Nachtrag: O. ist inzwischen ins Regionalgefängnis Burgdorf verlegt worden, offenbar um Solidaritätsbezeugungen zu erschweren. Positiv ist zu vermerken, dass der Stadtpräsident am Schluss des erwähnten Briefes den Unteren Waisenhausplatz als möglichen Standort für ein Solidaritätskonzert anbietet.

Bern, 08. Mai 2014

Erstunterzeichnende: Luzius Theiler

Mitunterzeichnende: Rolf Zbinden, Christa Ammann

Antwort des Gemeinderats

Am 8. Mai 2014 um 19.00 Uhr fand trotz ablehnendem Schreiben des Gemeinderats zu diesem Thema eine unbewilligte Kundgebung bei der Heiliggeistkirche statt. Ebenfalls kam es am 17. Mai 2014 um 20.30 Uhr zu diesem Thema zu einem unbewilligten Umzug durch die Innenstadt. Zudem fanden bereits vor der Gesuchseingabe zahlreiche unbewilligte Aktionen und Demos in diesem Zusammenhang auf öffentlichem Boden statt.

Zu Frage 1:

Es entspricht nicht den Tatsachen, dass Kundgebungen traditionell vor dem Ort des Geschehens durchgeführt werden. Kundgebungen werden in den meisten Fällen ortsunabhängig durchgeführt. So finden z.B. häufig Kundgebungen auf dem Münsterplatz, Helvetiaplatz, Casinoplatz oder auf der Schützenmatte statt. Auch Umzüge werden bewilligt. Es besteht auch kein Anspruch, dass die Meinungskundgabe an einem bestimmten Ort, einer bestimmten Zeit und unter selbst bestimmten Randbedingungen stattfinden kann.

Es ist korrekt, dass Kundgebungen oder Veranstaltungen ab und zu auch am Ort des politischen Geschehens durchgeführt werden (z.B. Bundesplatz). Kundgebungen und Veranstaltungen werden aber nie unmittelbar vor dem betroffenen Objekt wie beispielsweise unmittelbar vor einer Botschaft oder einem Gefängnis bewilligt. Aus sicherheitspolizeilichen Gründen muss eine Mindestdistanz vorhanden sein. Mit dieser Regelung sollen allfällige Sachbeschädigungen verhindert werden. Gerade im Zusammenhang mit der Inhaftierung von Herrn O. wurden in der Vergangenheit von Kundgebungsteilnehmenden Leuchtraketen abgefeuert.

Bei Kundgebungen mit Themenbezug zu einem Bundesamt oder zu einer ausländischen Vertretung wird jeweils die Möglichkeit geboten, mit einer kleinen Delegation vor die jeweiligen Objekte zu treten.

Zu Frage 2:

Es handelt sich um die interne Weisung der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün vom 24. Mai 2012 für die Bewilligung von Veranstaltungen in städtischen Grünanlagen. Diese legt Nutzungsregeln fest, d.h. was an welchen Orten möglich ist. Der Kleeplatz fällt ebenfalls unter diese interne Weisung. Diese ist nicht publik. Gemäss Weisung sind unter anderem politische Veranstaltungen mit der primären Funktion der städtischen Grünanlagen nicht vereinbar und daher nicht bewilligungsfähig. Vorbehalten bleiben Bewilligungen durch den Gemeinderat. Da sich der Kleeplatz in erster Linie aus sicherheitspolizeilichen Gründen in keinsten Weise als Kundgebungsort eignet, konnte hier keine Ausnahme gemacht werden.

Zu Frage 3:

Der Gemeinderat wertet das verfassungsmässig garantierte Recht der Versammlungsfreiheit als sehr hoch. Er setzt sich deshalb für die möglichst uneingeschränkte Ausübung der politischen Rechte in der Bundesstadt ein. Gleichzeitig will und muss er aber auch sicherstellen, dass die öffentliche Sicherheit in der Stadt Bern gewährleistet ist. Bisweilen entsteht zwischen den beiden Zielsetzungen ein Konflikt und die Abwägung ist schwierig. Als Alternativstandort für die geplante Kundgebung auf dem Kleeplatz wurde der Waisenausplatz angeboten.

Zu Frage 4:

Der Gemeinderat ist sich der Bedeutung der Grundrechte bewusst und setzt sich stets dafür ein, dass sie respektiert werden. Betreffend die Grundrechte der Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit weist der Gemeinderat darauf hin, dass die Stadt Bern in Sachen Demonstrationen eine grundrechtsfreundliche Bewilligungspraxis aufweist.

Über Gewährung oder Verweigerung des Asyls sowie über die Wegweisung aus der Schweiz entscheidet das Bundesamt für Migration. Die Stadt Bern hat diesbezüglich keine Entscheidbefugnisse und damit auch keinen Auslegungsspielraum.

Bern, 4. Juni 2014

Der Gemeinderat